

Leitfaden für Wahlbeobachter

Damit die Wahlen zu einer echten Wende werden, sind auch bei den aktuellen Urnengängen viele »Ein Prozent«-Wahlbeobachter vor Ort. Wir haben hier alle nötigen Informationen zusammengetragen. Wir bitten jeden, sie genau zu befolgen. Wir suchen nicht künstlich nach Fehlern. Aber wir sind wachsam und sorgen dafür, dass niemand das Wahlergebnis selbst in die Hand nimmt. **Damit sorgen Sie für faire und sichere Wahlen und retten Stimmen.**

Worauf zu achten ist:

Genau hinsehen bei der Auszählung!

1. Eigentlich gültige Stimmen können widerrechtlich als ungültig gewertet werden
2. Gültige Stimmen könnten mit zusätzlichen Kreuzen ungültig gemacht werden
3. Stimmen könnten beim Auszählen auf den falschen Stapel gelegt werden

Bei der Auszählung selbst mitzählen!

1. Bei verdächtig vielen ungültigen Stimmen eine Nachzählung verlangen
2. Die Anzahl gewerteter Stimmen muss mit den ausgezählten übereinstimmen

Einhaltung der Vorschriften beachten!

Bleistifte statt Kugelschreiber sind zulässig, aber unzweckmäßig – Im Umkreis des Lokals darf keine Wahlwerbung hängen – Das Lokal muss durchgehend geöffnet bleiben – Es muss immer mindestens eine Person des Vorstands im Lokal sein – Jede Beeinflussung des Wählers ist verboten – Nach der formellen Schließung des Wahllokals muss es sofort wieder geöffnet werden

Briefwahl überwachen!

Gerade hier sind Betrug und Fehler möglich. Dabei werden Briefe weggeworfen und als Enthaltungen gewertet. **Achtung: Die Briefwahlunterlagen werden bereits nachmittags (also vor 18 Uhr) geöffnet!**

Was tun bei einem Verstoß?


1. Sofort den Wahlvorstand ansprechen
2. Schriftlich festhalten, wann und wo welche Unregelmäßigkeit stattgefunden hat
3. Meldung an den Wahlkreisleiter und an »Ein Prozent«

Ablauf der Wahlbeobachtung

Mit der Öffnung des Wahllokals kann die Wahlbeobachtung beginnen. Man kann den Vorstand bereits über die Beobachtung und die Rechte informieren. Zu beachten ist, dass keine Doppelstimmabgaben vorkommen oder sonstige Vorschriften verletzt werden. Fotografieren oder eine Störung des Ablaufs sind unbedingt zu vermeiden. Nach Ende der Abgabe findet um 18 Uhr eine formelle Schließung des Lokals statt. Für die öffentliche Auszählung muss es aber sofort wieder geöffnet werden. Jetzt beginnt der eigentliche, kritische Teil der Aufgabe. Die oben erwähnten Punkte sind zu beachten und die Stimmen mitzuzählen. Haken Sie dazu Punkt für Punkt der Liste auf der Rückseite ab.

Vor der Wahl

- Keine Wahlwerbung im Umkreis des Wahllokals
- Die Wahlurne muss verschließbar sein (Achtung: Ein Schloss ist trotzdem nicht erforderlich!)

Als Schreibstifte im Sinne des Wahlrechts gelten auch Bleistifte, obwohl diese keineswegs dokumentenecht sind. 


Ab Wahlbeginn

- Keine Beeinflussung der Wähler durch Hinweise, politische Kleidung, Aussagen oder Symbole
- Wahlkarten- oder Ausweiskontrolle bei jedem Wähler, um Doppelstimmen zu vermeiden
- Wahllokal muss durchgehend geöffnet und mindestens ein Mitglied des Vorstands immer anwesend sein
- Werden die richtigen Wahlzettel ausgegeben? Auf Minderjährige und EU-Ausländer achten!

– Ende der Stimmabgabe, formelle Schließung der Wahllokale –

Bei der Auszählung

- Gesamtzahl der ausgeschütteten Stimmen notieren (wird verkündet)
- Keine Stimme darf auf einen falschen Stimmstapel gelegt werden
- Keine gültige Stimme darf als ungültig gewertet werden (ungültig sind: zerrissene, doppelt oder außerhalb des Kreises markierte und beschriftete Zettel)
Grundsatz: Der Wählerwille muss erkennbar sein!
- Keine gültigen Stimmen dürfen durch den Wahlvorsitzenden ungültig gemacht oder weggeworfen werden
- Machen Sie einen Strich für jede Stimme der AfD, die Sie bei der Auszählung mitbekommen (nach der Verkündung der Ergebnisse vergleichen!)

Der Wahlvorsteher muss das Ergebnis des Wahllokals nach § 70 Bundeswahlordnung mündlich bekanntgeben. 

Nach der Auszählung: Verkündung der Ergebnisse

- Überprüfen, ob die Anzahl der notierten AfD-Stimmen den eigenen Notizen entspricht
- Überprüfen, ob die Anzahl der Gesamtstimmen die der genannten Gesamtzahl ist
- Überprüfen, ob es ungewöhnlich viele ungültige Stimmen gibt (über 2 Prozent)
- Das Protokoll des Wahllokals soll mit einem dokumentenechten Stift ausgefüllt und unterschrieben werden. Ihre Bedenken und Einsprüche sollen auch dort eingetragen werden!

Bei Unstimmigkeiten sofort beim Wahlbeobachter-Team von »Ein Prozent« melden und im Wahllokal eine Nachzählung verlangen!